

300. Straßenwesen (Benzinzoll-Anteile). Die Baudirektion berichtet:

1. Nach einer dem Regierungsrat am 19. Februar 1929 zugegangenen Mitteilung des eidg. Departementes des Innern, in Bern, hat der Bundesrat mit Beschluß vom 19. Februar 1929 die Anteile der Kantone am Benzinzollertrag der Jahre 1925, 1926, 1927 und 1928 für die Automobilstraßen gemäß Bundesbeschluß vom 21. September 1928 festgesetzt. Wie der übermittelten Tabelle zu entnehmen ist, betragen die Betreffnisse des Kantons Zürich:

für 1925	Fr.	484,607.80
für 1926	„	546,940.55
für 1927	„	711,830.80
für 1928	„	983,057.70

Zusammen Fr. 2,726,436.85.

Gemäß Artikel 4 des zitierten Bundesbeschlusses ist dieser Betrag in erster Linie für die richtige Instandstellung und den richtigen Unterhalt der dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienenden, dann zu denselben Zwecken für die von Postautomobilen und von Automobilen konzessionierter Privatunternehmungen befahrenen Straßen zu verwenden. Dieser klaren Zweckbestimmung zufolge erachten wir eine Überweisung der dem Kanton Zürich bereits ausbezahlten und der folgenden Benzinzollanteile in den bestehenden Fonds für Verbesserung der Hauptverkehrsstraßen als gegeben.

2. Eine, wenn auch nur teilweise, anderweitige Verwendung der dem Kanton zufallenden Beträge aus dem Benzinzoll des Bundes hätte angesichts der eindeutigen Vorschriften des maßgebenden Bundesbeschlusses unzweifelhaft namhafte Kürzung oder unter Umständen den gänzlichen Entzug der künftigen Anteile des Kantons Zürich zur Folge.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Von der Festsetzung des dem Kanton Zürich aus dem Benzinzoll für die Jahre 1925—1928 zukommenden Anteils durch Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1929 auf zusammen Fr. 2,726,436.85 wird Vormerk genommen. Der Betrag ist dem Fonds für Verbesserung und Unterhalt der Hauptverkehrsstraßen zuzuweisen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zum Vollzug und an die Baudirektion.